

**ENTSCHEIDUNGEN
DES OBERSTEN GERICHTS**

**DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
IN STRAFSACHEN**

4. BAND

BERLIN 1960



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Straftat entscheidende Bedeutung zu. Das Kreisgericht hätte deshalb die Tatsache, daß die Angeklagte einschlägig vorbestraft ist, nicht mit dem Hinweis abtun dürfen, daß sich die Angeklagte bei Begehung des Diebstahls in großer Bedrängnis befunden habe und sie sich nunmehr bemühen möge, ihren Lebensunterhalt rechtschaffen zu verdienen.

Eine solche Handhabung des § 1 StEG widerspricht dem Wesen und Zweck des Gesetzes und läuft letztlich darauf hinaus, die neuen Strafarten in ihrer justizpolitischen Wirksamkeit entscheidend zu schwächen.

Die Angeklagte hat durch ihr bisheriges Verhalten zu erkennen gegeben, daß sie nicht bereit ist, die Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht freiwillig zu respektieren. Ihr erneutes Straffälligwerden kurz nach der Verbüßung einer mehrjährigen Zuchthausstrafe veranschaulicht, daß sie aus den bisherigen Bestrafungen keine Lehren gezogen hat.

Unter diesen Umständen stellt eine bedingte Verurteilung weder die geeignete Strafmaßnahme dar, um der Angeklagten die Verwerflichkeit ihrer Handlung vor Augen zu führen und sie zur künftigen Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit anzuhalten, noch ist ein solches Urteil dazu angetan, eine erzieherische Wirkung auf andere Bürger auszuüben. Bei der Anwendung des § 1 StEG ist zu beachten, daß die bedingte Verurteilung ihrem Wesen nach eine nicht mit dem Entzug der Freiheit verbundene, vorwiegend erzieherisch wirkende Strafart ist, die zu ihrem Wirksamwerden ein bestimmtes Maß an positiven gesellschaftlichen Qualitäten bei dem Täter voraussetzt. Dabei ist zu beachten, daß häufig wiederholte Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit Ausdruck einer bewußten Mißachtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens durch den Täter sein wird. Einem derartigen Angeklagten gegenüber ist eine bedingte Verurteilung verfehlt.

Zur bedingten Verurteilung bei hohem Alter oder schwerer Krankheit des Angeklagten.

§§ 1, 20 StEG.

1b Strafsenat. Urteil vom 5. September 1958 — 1b Zst 28/58 —

Aus den Gründen

Der im Jahre 1886 geborene Angeklagte ist von Beruf Maurer. Er bezieht monatlich 127,— DM Altersrente, ist aber noch gelegentlich in seinem Beruf tätig und verdient damit im Durchschnitt noch monatlich 200,— DM dazu.

Am 28. Januar 1958 besuchte der Angeklagte eine Veranstaltung des Landfilms, bei der unter anderem auch ein Dokumentarfilm über künstlerische Vorarbeiten für das Buchenwald-Denkmal gezeigt wurde. Mehrere Besucher, darunter auch der Angeklagte, waren mit dem Film nicht einverstanden. Es wurde gelacht und es fielen auch abfällige Bemerkungen. Diese Unruhe benutzte der Angeklagte, um für seine Umgebung hörbar folgenden Zwischenruf zu machen: „Habt Ihr noch mehr von diesem Huckauf, das haben wir schon oft genug gesehen, schaltet den Mist aus.“ Später wurde es wieder ruhig im Saal, so daß der Film ohne weitere Störungen ablaufen konnte.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Staatsverleumdung (§ 20 StEG) zu einem Monat Gefängnis bedingt verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich zuungunsten des Angeklagten der auf die Strafzumessung beschränkte Kassationsantrag.

Der Antrag führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Das Kreisgericht hat das Verhalten des Angeklagten zutreffend als Staatsverleumdung beurteilt. Dagegen ist die Strafe der Art und Höhe nach gröblich unrichtig. Das Kreisgericht hat die bedingte Verurteilung in erster Linie damit begründet, daß der Angeklagte bereits 72 Jahre alt ist, und in zweiter Linie mit der trotz hohen Alters ausgeübten beruflichen Tätigkeit. Beide Gründe vermögen die Strafart der bedingten Verurteilung nicht zu rechtfertigen. Hohes Lebensalter eines Angeklagten ist kein Gesichtspunkt dafür, ob ein Angeklagter bedingt oder nicht bedingt zu verurteilen ist. Hohes Lebensalter ebenso wie schwere Krankheit sind Gründe, die dazu führen könnten, eine Freiheitsstrafe aus gesundheitlichen Gründen nicht zu vollstrecken. Sie berechtigen grundsätzlich aber nicht dazu, eine dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung entsprechende Strafe der Art oder Höhe nach bereits im Strafausspruch zu mildern. Auch die vom Kreisgericht angeführte berufliche Tätigkeit des Angeklagten vermag nicht entscheidend für den Ausspruch der bedingten Verurteilung ins Gewicht zu fallen. Gewiß ist es anzuerkennen, daß der Angeklagte trotz seines Alters seine beruflichen Erfahrungen noch in den Dienst der Ge-

sellschaft stellt. Dieses Verhalten könnte aber nur dann im Sinne des § 1 StEG gewertet werden, wenn es Ausdruck einer positiven Einstellung zur Gesellschaft wäre und durch eine Beteiligung am gesellschaftlichen Leben, etwa am Nationalen Aufbauwerk oder bei Diskussionen und Aufklärungseinsätzen der Nationalen Front, unterstrichen worden wäre. Gerade hierzu hätte der Angeklagte wegen seiner früheren Zugehörigkeit zur NSDAP besondere Veranlassung gehabt. Die vom Kreisgericht für die bedingte Verurteilung angeführten Umstände reichen zu deren Rechtfertigung nicht aus; andere Umstände, die diese Straftat begründen könnten, sind nicht festgestellt worden; der Akteninhalt bietet auch keine Anhaltspunkte dafür, daß der Sachverhalt etwa insoweit nicht genügend aufgeklärt worden ist.

Das Kreisgericht hat jedoch nicht nur auf eine der Art nach unrichtige Strafe erkannt. Die ausgesprochene Strafe von einem Monat Gefängnis ist auch der Höhe nach nicht gerechtfertigt. Das Kreisgericht hat sich zutreffend mit den Motiven des Angeklagten auseinandergesetzt, aber nicht die richtigen Schlußfolgerungen für die Strafhöhe daraus gezogen. Den Angeklagten störten die Enthüllungen über die von den Nationalsozialisten begangenen Verbrechen, weil er sich offenbar an ihnen mitschuldig fühlte. Deshalb wollte er die bewiesenen Tatsachen nicht wahrhaben und deshalb verleumdete er die Tätigkeit des Buchenwaldkomitees als „Huckauf“ — also als Lüge — und als Mist, und zwar gerade zu einem Zeitpunkt, als er glaubte, infolge der Unruhe im Kinosaal gedeckt zu sein. Den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit dieses Verhaltens hat das Kreisgericht erheblich unterschätzt. Es hätte auf eine nicht bedingte Gefängnisstrafe von etwa drei Monaten erkannt werden müssen.